

LANDESAUSSCHUSS DER ÄRZTE UND KRANKENKASSEN FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 80 06 08 70506 Stuttgart Geschäftsstelle: Albstadtweg 11 Telefon 0711 7875-3675

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg stellt in seiner Sitzung am 20. Oktober 2021 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gemäß § 103 Absatz 2 Satz 6 SGB V die folgenden allgemeingültigen Kriterien für die Bestimmung ländlicher oder strukturschwacher Teilgebiete eines gesperrten Planungsbereiches für die fachärztliche Versorgung auf:

Allgemeingültige Kriterien zur Bestimmung der ländlichen oder strukturschwachen Teilgebiete in der fachärztlichen Versorgung im Sinne des § 103 Abs. 2 S. 4 SGB V

Vorbemerkung:

Die allgemeingültigen Kriterien zur Bestimmung der ländlichen oder strukturschwachen Teilgebiete, die für einzelne Arztgruppen oder Fachrichtungen von den Zulassungsbeschränkungen auszunehmen sind, kommen nur dann und für solche Planungsbereiche zur Anwendung, wenn dieser **Planungsbereich im Sinne der Bedarfsplanung gesperrt** ist und innerhalb der entsprechenden Arztgruppe im Planungsbereich keine Quotenplätze zur Verfügung stehen.

Zu berücksichtigende allgemeingültige Kriterien

I. Absolute Kriterien

1. Teilgebiet

Ein Teilgebiet eines für die fachärztliche Versorgung als Planungsbereich geltenden Bereiches umfasst in der Regel die raumpolitischen Grenzen einer Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden, die im Rahmen der Anwendung des § 103 Abs. 2 S. 4 SGB V im Sinne eines Gemeindeverbands behandelt werden.

Ist der Planungsbereich größer als der Stadt- bzw. Landkreis, gilt als Teilgebiet auch ein oder mehrere aneinander angrenzende Stadt- bzw. Landkreis(e).

Ein Teilgebiet im Sinne des § 103 Absatz 2 Satz 4 SGB V ist dann gegeben, wenn und soweit die Einwohnerzahl dieser Gemeinde, dieses Gemeindeverbands oder dieser Stadt-/Landkreise mindestens der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Verhältniszahl der Bedarfsplanungs-Richtlinie für die jeweilige Fachgruppe pro Planungsbereich entspricht.

2. Ländlich

Das Teilgebiet ist als Ganzes definiert als ländlicher Raum im engeren Sinne oder Verdichtungsbereich im ländlichen Raum Stufe 3 oder 4 (im Folgenden „ländlich“) im Sinne des jeweils gültigen Landesentwicklungsplans für Baden-Württemberg.

3. Strukturschwach

Das Teilgebiet ist selbst nicht zwingend ländlich, liegt aber in einem Planungsbereich, in welchem mindestens 60% der Anzahl der Gemeinden ländlich sind.

4. Versorgungssituation

In dem ländlichen oder strukturschwachen Teilgebiet liegt der entsprechende Versorgungsgrad nicht nur vorübergehend unterhalb von 50%. Grundlage der Berechnung ist die jeweils gültige Regionale Verhältniszahl der Bedarfsplanung.

II. Spezielle Bestimmungskriterien mit Beurteilungsermessen

1. Über- bzw. unterdurchschnittliche **Fallzahlen** der innerhalb des Teilgebietes niedergelassenen Fachärzte*Innen.

2. **Patientenströme** bezogen auf die innerhalb des Teilgebietes niedergelassenen Fachärzte*Innen im Hinblick auf den prozentualen Anteil der nicht innerhalb des Teilgebietes wohnhaften Patienten.

3. **Erreichbarkeit** der jeweils fachärztlichen Versorgung im Umkreis um das Teilgebiet
für die allgemeine fachärztliche Versorgung 30 PKW-Fahrminuten
für die spezialisierte fachärztliche Versorgung 40 PKW-Fahrminuten
für die gesonderte fachärztliche Versorgung 60 PKW-Fahrminuten

4. Darüber hinaus sind **lokale Besonderheiten hinsichtlich der Versorgungslage** innerhalb des Teilgebietes zu berücksichtigen. Dies können insbesondere sein:

- Hinweise zum Versorgungsbedarf des Teilgebietes bis zum Erreichen eines Versorgungsgrades von 110%,
- Auffälligkeiten hinsichtlich der Altersstruktur der Ärzte*Innen,
- Auffälligkeiten hinsichtlich der Entwicklung der Anzahl der Praxen,
- Ärzte*Innen in Weiterbildung in vorhandenen Praxen,
- Auffälligkeiten aus der Niederlassungsberatung,
- Berücksichtigung der Barrierefreiheit,
- Auffälligkeiten hinsichtlich Patientenbeschwerden
- Kenntnisse über Krankenhausschließungen oder
- Berücksichtigung der vorhandenen **Pflegeheime** inklusive der vorhandenen Betreuungsplätze.